

## Beglaubigte Abschrift

5 T 172/18  
11 XIV(B) 66/18  
Amtsgericht Paderborn



Erlassen am 09.07.2018  
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Holtgrewe-Gockel, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Paderborn

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend Herrn [REDACTED] geb. am [REDACTED] in [REDACTED]  
[REDACTED] Staatsangehöriger  
zuletzt UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren

#### Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1. Herr [REDACTED]

Betroffener,

2. Herr Frank Gockel, Remminghauser Straße 47, 32760 Detmold,  
Vertrauensperson des Betroffenen und Beschwerdeführer,

3. Kreis Höxter, Der Landrat, Moltkestraße 12, 37671 Höxter,  
Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn  
am 03.07.2018

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht  
Kühle und den Richter Dr. Selzener

#### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Beteiligten zu 2) vom 02.04.2018 gegen den  
Beschluss des Amtsgerichts Höxter vom 27.03.2018 (Anordnung der  
Abschiebungshaft bis zum 09.04.2018) wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beteiligte zu 2) zu tragen.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Das Amtsgericht Höxter hat mit Beschluss vom 27.03.2018 gegen den Betroffenen bis zu einer möglichen Abschiebung, längstens jedoch bis zum 09.04.2018, die Abschiebungshaft angeordnet. Hinsichtlich der Beschlussgründe wird auf Bl. 35 bis 38 d.A. Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 02.04.2018 hat der Beteiligte zu 2) angezeigt, zur Vertrauensperson des Betroffenen bestellt zu sein und hat in dieser Funktion gegen den Beschluss des Amtsgerichts Höxter sofortige Beschwerde eingelegt, welche er mit weiterem Schriftsatz vom 02.06.2018 begründet hat.

Mit Beschluss vom 06.04.2018 (11 XIV(B) 59/18) hat das Amtsgericht Paderborn die gegen den Betroffenen in der UfA Büren vollstreckte Sicherungshaft bis zum 20.04.2018 verlängert. Am 19.04.2018 ist der Betroffene aus der Haft entlassen und in sein Heimatland Marokko abgeschoben worden.

Mit Beschluss vom 06.06.2018 hat das Amtsgericht Paderborn, welches das weitere Verfahren übernommen hat, der sofortigen Beschwerde des Beteiligten zu 2) unter Hinweis auf deren Unzulässigkeit nicht abgeholfen und diese der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt. Die Kammer hat dem Beteiligten zu 2) gemäß Verfügung vom 08.06.2018 Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme bzw. zur Beschwerderücknahme gewährt.

### II.

Die Beschwerde ist – so zutreffend der Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 06.06.2018 - unzulässig.

a.

Der Beteiligte zu 2) ist bereits nicht beschwerdebefugt. Gemäß § 429 Abs. 2 Nr. 2 FamFG steht einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens das Recht der Beschwerde im Interesse des Betroffenen nur dann zu, wenn diese im ersten Rechtszug beteiligt worden ist. An einer Hinzuziehung des Beteiligten zu 2) als Verfahrensbeteiligter im Verfahren erster Instanz fehlt es vorliegend, denn der Beteiligte zu 2) hat sich erst zeitlich nach der instanzabschließenden Entscheidung als Vertrauensperson bestellt und in dieser Funktion Beschwerde eingelegt.

b.

Die Beschwerde ist aus einem weiteren Grund unzulässig. Dadurch, dass sich die angeordnete Abschiebungshaft am 09.04.2018 durch Zeitablauf erledigt hat und der Betroffene zudem am 19.04.2018 aus der Haft entlassen wurde, ist das Rechtsschutzbedürfnis für die erhobene sofortige Beschwerde entfallen (vgl. BGH, Beschluss vom 08.06.2011, XII ZB 245/10, nachgewiesen bei juris), so dass eine Sachentscheidung der Kammer mithin nicht mehr möglich ist. Eine sachgerechte Umstellung des Antrags ist trotz Hinweises der Kammer auf die Unzulässigkeit der Beschwerde nicht erfolgt, ebenso wenig eine Rücknahme der (unzulässigen) Beschwerde.

Nach alledem war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 84 FamFG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **innen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **innen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen

Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen, in denen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist eine Darlegung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
  - die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
  - soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Woyte

Kühle

Dr. Selzener

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

